



Zuverlässig an Ihrer Seite

kbo-Verwaltungsrat

Satzungen | Grundlagen | Informationen

kbo- LEITBILD

Wer wir sind

Wir, die Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo), sind ein Verbund von über 20 stationären und teilstationären Kliniken, ambulanten Einrichtungen sowie Dienstleistungsunternehmen. Wir fördern Gesundheit für Seele und Körper mit unseren qualifizierten Fachkräften in den Bereichen Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Neurologie und Sozialpädiatrie.

Wir behandeln, betreuen, unterstützen und schützen Kinder, Jugendliche und Erwachsene wohnortnah in Oberbayern.

Was uns wichtig ist

Wir gehen auf die persönlichen und vielfältigen Lebenssituationen der Menschen ein. Patienten, Klienten und Mitarbeiter erfahren Achtung, Wohlwollen und Anerkennung. Wir handeln verantwortungsvoll, arbeiten offen, glaubwürdig und verlässlich zusammen und gehen konstruktiv mit unseren Fehlern um. So lernen wir voneinander und miteinander, um uns stetig zu verbessern.

Was uns ausmacht

Sicherheit – Nähe – Vielfalt

Rund um die Uhr untersuchen, behandeln, pflegen, betreuen und begleiten wir in multi-professionellen Teams. Diese Leistungen stellen wir vom ersten Kontakt, der Notfallversorgung bis hin zur Rehabilitation zur Verfügung und fördern die Teilhabe an der Gesellschaft.

Unser qualifiziertes und motiviertes Personal erstellt aus einer Vielzahl diagnostischer und therapeutischer Angebote einen individuellen Behandlungs- und Betreuungsplan. Die klinikeigenen Serviceleistungen unterstützen einen reibungslosen Ablauf.

Unsere Patienten profitieren von unserem Engagement in Wissenschaft und Lehre sowie der Vernetzung mit anderen Einrichtungen.

Mit unserer Leistungsvielfalt und Größe sind wir ein zuverlässiger Arbeitgeber mit Entwicklungsmöglichkeiten und einem breiten Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten. An vielen Standorten bieten wir abwechslungsreiche Ausbildungsplätze mit Zukunft.

Wo wir hin wollen

Wir streben eine erfolgreiche Zukunft an, damit wir den Bedürfnissen der Menschen in einer sich ändernden Gesellschaft gerecht werden.

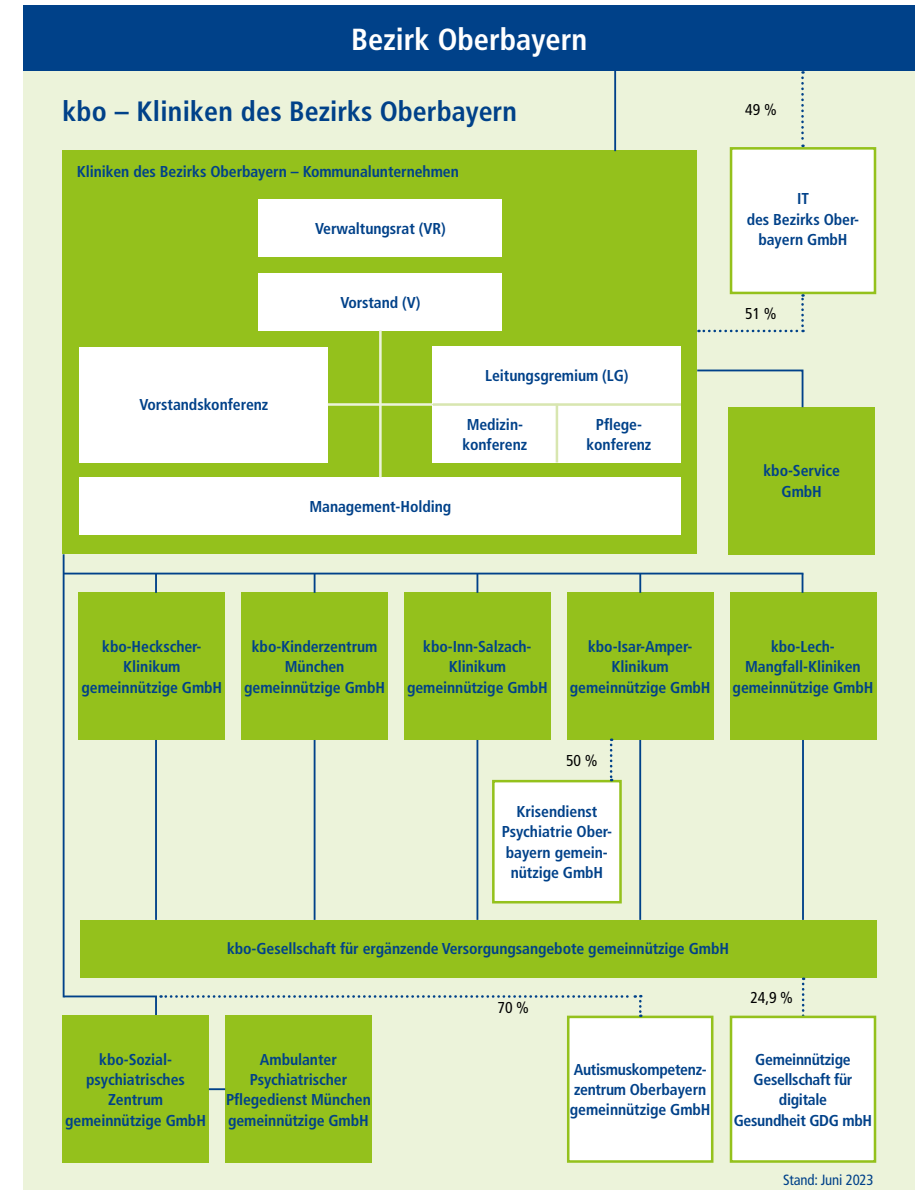
Wir wollen zukunftsfähige Einrichtungen und Behandlungskonzepte mit einer ausgewogenen und nachvollziehbaren Finanzplanung, dabei prägt Nachhaltigkeit unsere Entscheidung.

Wir wollen eine flexible Arbeitsplatzgestaltung, damit wir auf individuelle Lebenssituationen des Mitarbeiters eingehen können, denn zufriedene und motivierte Mitarbeiter sind der Schlüssel für unseren Erfolg.

kbo – Zuverlässig an Ihrer Seite

kbo IM ÜBERBLICK

Organigramm kbo



SATZUNG

kbo-KOMMUNALUNTERNEHMEN

Unternehmenssatzung

für das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (kbo-Kommunalunternehmen)

Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern

Präambel

Mit der Gründung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (im Folgenden: kbo-KU) zum 01.01.2007 hat der Bezirk Oberbayern die strukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung zukünftiger gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und medizinischer Herausforderungen geschaffen. Das kbo-KU erfüllt seitdem den Auftrag, als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie einschließlich der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen (Maßregelvollzug gemäß Art. 45 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG), Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen. Es hat seitdem die verschiedenen Einrichtungen unter einem unternehmerischen Dach zusammengeführt, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert strukturiert, erfolgreich geführt und entwickelt diese unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung sachgerecht weiter.

Das kbo-KU trägt wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages des Bezirks Oberbayern zur medizinischen Vollversorgung der Bevölkerung im Sinne des Unternehmensgegenstandes (§ 2) bei.

Das kbo-KU sorgt für Transparenz, bündelt Synergien und garantiert damit, das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Fachkompetenz kontinuierlich zu verbessern. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Balance zwischen medizinisch-pflegerischer Versorgungsqualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit zu finden und dabei auch die Funktion des Bezirks Oberbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger und Kostenträger für die ambulant-komplementäre Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung sowie die Planungs- und Koordinierungsfunktion des Bezirks Oberbayern zu beachten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Stammkapital

- (1) Das kbo-KU führt den Namen „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und der Sitz ist die Landeshauptstadt München.
- (2) Das kbo-KU wird in der Rechtsform eines selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts (Art. 75 BezO) errichtet und betrieben. Die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe am kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten München-Ost und Taufkirchen (Vils) und am kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg am Inn, sowie das Bildungszentrum (Fort- und Weiterbildungen) werden als Betriebe des kbo-KUs geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt 30.000.000 €. Es wurde durch die Einbringung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aufgebracht, und zwar insbesondere durch Einbringung der Krankenpflege- und Krankenpflegehilfesschulen am kbo-Isar-Amper-Klinikum, Standort München-Ost und Taufkirchen (Vils), und am kbo-Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg am Inn und den Geschäftsanteilen an
 - kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Service GmbH (51 %)
 - kbo-Sozialpsychiatrisches Zentrum gemeinnützige GmbH (100 %)
 - IT des Bezirks Oberbayern GmbH (51 %) sowie
 - Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gemeinnützige GmbH (70 %).

§ 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens

- (1) Zweck des kbo-KUs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Berufsbildung.
Unter Beachtung des Art. 73 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 BezO ist es die Aufgabe des kbo-KUs, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die klinischen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern zu steuern und weiterzuentwickeln; alle Menschen, die einer Krankenhausbehandlung in dem oben genannten Sinne bedürfen, sind dabei in den klinischen Einrichtungen,

ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und soziale Stellung, entsprechend ihrer Erkrankung bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen. Zur Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen ist das kbo-KU berechtigt, alle Maßnahmen und sonstigen Aufgaben vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Dazu gehören neben der Durchführung von stationären und teilstationären auch ambulante Behandlungen. Das kbo-KU bietet ambulante und stationäre Rehabilitations- und Teilhabeleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Mehrfacherkrankungen und Behinderungen außerhalb der klinischen Versorgung an sowie dem Unternehmenszweck dienende Angebote im Bereich von Kunst und Kultur.

- (2) Soweit gesetzlich zulässig, kann das kbo-KU zur Förderung seiner Aufgaben Verbindungen und Kooperationen eingehen sowie Gesellschaften gründen, diese durch bestehende Gesellschaften gründen lassen oder sich direkt oder durch Tochtergesellschaften an solchen beteiligen, wenn es dem Unternehmenszweck dient. Das gegebenenfalls bestehende Haftungsrisiko des kbo-KUs ist zu begrenzen und ein angemessener Einfluss des kbo-KUs ist sicherzustellen. Es stimmt sich hierbei mit dem Bezirk Oberbayern, als Träger des Sicherstellungsauftrages, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab. Die Gründung von Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen bedarf, soweit Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betroffen sind, gemäß Art. 46 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 BayMRVG der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG).
- (3) Zum Zwecke der Ausbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung – AO) tragen das kbo-KU und im Rahmen der Hilfspersonenregelung nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO die von ihm diesbezüglich bestimmten verbundenen Unternehmen die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Schulen für Pflegefachhilfe des kbo-KUs und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Sofern möglich, wird auch die Ausbildung in anderen Bereichen ermöglicht. Das kbo-KU ist berechtigt, anstelle des Bezirks Oberbayern Satzungen für den Bereich der Berufsfachschulen zu erlassen.
- (4) Die klinischen Einrichtungen nehmen an der klinisch-praktischen Ausbildung (Lehrkrankenhaus) teil.
- (5) Das kbo-KU kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wahrnehmen.

- (6) Das kbo-KU fungiert als Holding für seine Betriebe und verbundenen Gesellschaften. Das kbo-KU steuert und überwacht seine Unternehmen und Einrichtungen sowie seine Beteiligungsgesellschaften und achtet auf die Einhaltung von ihm definierter Vorgaben und Standards. Es trifft insbesondere die strategischen Entscheidungen, soweit nicht der Bezirk Oberbayern zuständig ist, und die operativen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem, wenn mehrere Einrichtungen betroffen sind. Darüber hinaus ist es Dienstleister bei zentralisierten Aufgaben für seine Einrichtungen.
- (7) Das kbo-KU kann sich im Einzelfall an medizinischen und pflegerischen Forschungsvorhaben beteiligen.
- (8) Das kbo-KU und seine in § 1 Abs. 3 genannten Gesellschaften haben die Bauherreneigenschaft für ihre jeweiligen Baumaßnahmen und können sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen durch das Baureferat des Bezirks Oberbayern unterstützen lassen und insbesondere die Verfahrensregelungen des Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Anspruch nehmen.

§ 3 Aufgaben des Maßregelvollzugs

- (1) Dem Bezirk Oberbayern wurde vom Freistaat Bayern gemäß Art. 45 BayMRVG die hoheitliche Aufgabe übertragen, Unterbringungen nach §§ 63, 64, 67h StGB, §§ 7, 93a JGG sowie §§ 126a und 453c StPO (Maßregelvollzug) zu vollziehen. Er überträgt diese Aufgabe gemäß Art. 75 Abs. 2 BezO, Art. 46 Abs. 1 BayMRVG mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde auf das kbo-KU. Das kbo-KU unterliegt als Träger im Bereich des Maßregelvollzugs auch den Weisungen der Fachaufsichtsbehörde gemäß Art. 50 BayMRVG. Es wird sichergestellt, dass Weisungen der Fachaufsicht oder des Bezirks unverzüglich nachgekommen wird.
- (2) Das kbo-KU kann Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH, deren Alleingesellschafter es ist, mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde und unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 2, Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayMRVG mit hoheitlichen Befugnissen für Unterbringungen im Sinne des Absatzes 1 beleihen.

- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung (Maßregelvollzugsleitung), deren jeweilige Stellvertretungen sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion und Personen in vergleichbarer Position in den Maßregelvollzugseinrichtungen, die im Maßregelvollzug hoheitlich tätig werden, sind beim kbo-KU anzustellen. Sie unterliegen im Bereich des Maßregelvollzugs nach Absatz 1 den Weisungen des kbo-KUs gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4.
- (4) Den Gesellschaften kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH und kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH werden vom kbo-KU mit Beleihungsverwaltungsakt gemäß Art. 46 Abs. 2, Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayMRVG und mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde die Aufgaben des Vollzugs der Unterbringungen nach §§ 63, 64, 67h StGB, §§ 7, 93a JGG sowie §§ 126a und 453c StPO übertragen, sowie die Befugnis, Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des BayMRVG, anzuordnen und durchzuführen. Die Gesellschaften unterliegen im Bereich des Maßregelvollzugs nach Absatz 1 unmittelbar dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) und des kbo-KUs. Es wird sichergestellt, dass Weisungen der Fachaufsicht oder des kbo-KUs unverzüglich nachgekommen wird.

Die Gesellschaften haben die einschlägigen Gesetze und sonstigen staatlichen Vorgaben, insbesondere sämtliche Verwaltungsvorschriften sowie Weisungen der Fachaufsichtsbehörde zu beachten. Näheres wird im Beleihungsverwaltungsakt geregelt. In den Gesellschaftsverträgen der beleihenen Gesellschaften werden entsprechende Weisungsrechte des kbo-KUs an die Gesellschaften geregelt. Der Bezirk Oberbayern wirkt über das kbo-KU auf die Gesellschaften ein, um die Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollverantwortung zu gewährleisten.

- (5) Das kbo-KU ist Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 24.01.2007 zur Gründung eines zentralen Steueraussschusses für den Maßregelvollzug im Freistaat Bayern (ZeSaM) zwischen den Bayerischen Bezirken und dem Freistaat Bayern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Das kbo-KU betreibt durch Betriebe gewerblicher Art die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe am kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten München-Ost und Taufkirchen (Vils), und am kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg am Inn, sowie das Bildungszentrum (im folgenden: gemeinnützige Einrichtungen).

Insoweit gilt:

- (1) Die gemeinnützigen Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die gemeinnützigen Einrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtungen dürfen nur für die insoweit gesondert festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des jeweiligen Unternehmenszweckes verwendet werden darf, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.
- (3) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen an Dritte keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln leisten. Bei Auflösung der gemeinnützigen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das kbo-KU nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung von gemeinnützigen Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke solcher gemeinnütziger Einrichtungen fällt das Vermögen der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung an eine dem kbo-KU gehörende

gemeinnützige GmbH oder an den Bezirk Oberbayern, der es, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Organe

Organe des kbo-KUs sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8),
2. der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder aus der Mitte des Bezirkstags und die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag des Bezirks Oberbayern bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 – 5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Beschäftigten des kbo-KUs oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung dauerhaft beratend bei. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Personen dauerhaft beratend beigelegt werden.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung wird die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verwaltungsrat wählt die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte; Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des kbo-KUs,

2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das kbo-KU mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das kbo-KU befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates jeweils ein Sitzungsgeld. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gewährt. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich ausgezahlt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Sitzungsgeld auch eine monatliche Vergütungspauschale als Verdienstausfallentschädigung und als Reisekostenvergütung.
- Hinsichtlich der Höhe des Sitzungsgeldes und der monatlichen Vergütungspauschale gilt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen des Bezirks Oberbayern (Entschädigungssatzung).
- Die Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder erhalten keine monatliche Vergütungspauschale, die beigeladenen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten kein Sitzungsgeld und keine monatliche Vergütungspauschale.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen ist jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.
 - (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden dauerhaft beigeladenen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Hiervon unbenommen sind die Berichts- und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks Oberbayern. Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle der Bezirkstagspräsidentin bzw. des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks Oberbayern das kbo-KU tritt.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des kbo-KUs Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des kbo-KUs Einsicht nehmen lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat berichtet den Organen des Bezirks Oberbayern halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. strategische Vorgaben für das kbo-KU und verbundene Unternehmen sowie wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des kbo-KUs oder verbundenen Unternehmen,
 2. den Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
 3. den Erlass von Geschäftsordnungen für (auch verbundene) Unternehmen,
 4. erhebliche Maßnahmen soweit Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betroffen sind. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem in diesem Rahmen anstelle des Vorstands über die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der in § 3 Abs. 4 genannten Unternehmen und gegenüber dem in § 3 Abs. 3 genannten Personal. Entscheidungen über die personelle Besetzung im ZeSaM (§ 3 Abs. 5) erfolgen im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern,
 5. die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umwidmung von Betriebsstätten,
 6. die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von (auch verbundenen) Unternehmen sowie Erwerb, Veränderung und Aufgabe von Gesellschaftsbeteiligungen,
 7. den Erlass von Satzungen für den Bereich der Berufsfachschulen,
 8. Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse,
 9. die Geschäftsordnung für den Vorstand, die u. a. weitere Regelungen zur Entscheidungskompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand beinhaltet,
 10. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen,
 11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie über die Billigung des Konzernabschlusses,
 12. die Feststellung der Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung und

Finanzplanung für das kbo-KU sowie die verbundenen Unternehmen. Sofern sich Berührungspunkte mit dem Bezirk Oberbayern ergeben (z. B. Investitionszuschüsse, Risiko) ist die Wirtschaftsplanung mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen. Nähere Regelungen zu Einzelentscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsplanung erfolgen (z. B. Investitionsmaßnahmen, Finanzierungen), befinden sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen,

13. die Bestellung des Abschlussprüfers,
14. die Entlastung des Vorstands,
15. die Berufung der Sprecherinnen und Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren des kbo-KUs in das Leitungsgremium,
16. die Bestellung, den Abschluss und die Ausgestaltung sowie Änderungen von Anstellungsverträgen der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer, der Ärztlichen Direktorinnen bzw. der Ärztlichen Direktoren, der Pflegedirektorinnen bzw. der Pflegedirektoren der Gesellschaften des kbo-KUs, sowie der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer der verbundenen Unternehmen und deren Entlassung. Das Gleiche gilt für die jeweiligen Stellvertretungen, soweit diese dauerhaft mit Aufgaben der jeweiligen Leitungsfunktion betraut sind und es sich nicht ausschließlich um Abwesenheitsvertretungen handelt,
17. die Bestellung, den Abschluss und die Ausgestaltung sowie die Änderung von Anstellungsverträgen der Maßregelvollzugsleitungen und deren jeweilige Stellvertretungen und deren Entlassung.
Geplante Neubesetzungen einer Maßregelvollzugsleitung und deren jeweilige Stellvertretungen sind über den Bezirk Oberbayern der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.
Die unter Nr. 17 genannten Bestellungen werden im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern getroffen.
18. Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden sowie Entscheidungen über Tarifverträge, auch für verbundene Unternehmen,
19. den Erlass des Beleihungsverwaltungsaktes nach § 3 Abs. 4.

- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und inwieweit seine vorstehende Zuständigkeit, soweit dies nicht ohnehin ausdrücklich geregelt ist, auch in Bezug auf verbundene

Unternehmen des kbo-KUs gelten soll.

- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das kbo-KU, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das kbo-KU gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks Oberbayern orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen der Organe des Bezirks gebunden:
 1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem kbo-KU und
 2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie
 - Klinikstandortfragen und
 - Regionalisierung.
- (7) Bei Entscheidungen, die den Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betreffen, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates explizit an Weisungen der Organe des Bezirks Oberbayern sowie der Fachaufsichtsbehörde gebunden. Weisungen der Fachaufsichtsbehörde gehen Weisungen der Organe des Bezirks vor.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die elektronisch übermittelte Einladung gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung erfolgen. Die Tagesordnung kann in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zu den Sitzungen können durch den Einladenden Experten und Sachverständige zugezogen werden, wenn dem der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht. Darüber hinaus ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kämmerei des Bezirks Oberbayern stets beizuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folgen hingewiesen werden.
- (6) In dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, eine Entscheidung des Verwaltungsrates auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung einzuholen. Die Erklärungen der Verwaltungsratsmitglieder sind innerhalb von drei Werktagen ab der Zustellung abzugeben. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb der Erklärungsfrist dem Verfahren schriftlich widerspricht, ist diese Möglichkeit der Entscheidung ausgeschlossen.
- (7) In besonders dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des

Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, wenn eine rechtzeitige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen

- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (10) Der Vorstand des kbo-Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Ihm kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand beschließt mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der nähere Geschäftsgang wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das kbo-KU eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere im Rahmen des Erforderlichen der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen im vorstehenden Rahmen Weisungen zu erteilen. Der Vorstand ist an staatliche Vorgaben, insbesondere Verwaltungsvorschriften und Weisungen der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) über

den Maßregelvollzug in Bayern gebunden, wenn Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betroffen sind. In Fällen des § 7 Abs. 7 kann die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende dem Vorstand Weisungen erteilen. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (4) Der Vorstand vertritt das kbo-KU gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates das kbo-KU.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu erstatten.
- (6) Der Vorstand hat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten. Er hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn zur Erfüllung des Erfolgsplans wesentliche Mindererträge oder Mehraufwendungen drohen. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberbayern haben, sind der Bezirk Oberbayern und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Die dem Vorstand im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind dem Bezirk Oberbayern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

Soweit die dem Vorstand gewährten Bezüge erfolgsabhängige Komponenten enthalten, dürfen bei deren Bemessung bzw. als deren Bemessungsgrundlage Defizite oder Überschüsse keine Berücksichtigung finden, die sich aus den Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 ergeben.

§ 10 Leitungsgremium kbo-KU

Der Vorstand wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch das Leitungsgremium beraten und unterstützt. Das Leitungsgremium besteht aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes, der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren aller Einrichtungen. Die Besetzung, genauen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das Leitungsgremium, die vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen wird. Die Sprecherinnen und Sprecher werden von den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren gewählt und vom Vorstand dem Verwaltungsrat zur Berufung vorgeschlagen.

§ 11 Bildungseinrichtungen

Die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe am kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten München-Ost und Taufkirchen (Vils), und am kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg am Inn, sind öffentliche Schulen des kbo-KUs, ebenso das Bildungszentrum.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des kbo-KUs ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das kbo-KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht unverzüglich dem Bezirk Oberbayern zu.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich
 - der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - der Ursachen des Jahresergebnisses.
- (4) Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident von Oberbayern kann in begründeten Einzelfällen anlassbezogene Sonderprüfungen im kbo-KU und den verbundenen Gesellschaften veranlassen. Sie bzw. er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberbayern.
- (5) Wird ein Bedürfnis für eine Sonderprüfung im kbo-KU und den verbundenen Gesellschaften gesehen, kann die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates eine anlassbezogene

Sonderprüfung gemäß Absatz 4 beantragen. In diesen Fällen beauftragt die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Oberbayern mit der Durchführung der Prüfung.

- (6) Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirks Oberbayern, die örtliche Rechnungsprüfung im kbo und den verbundenen Gesellschaften nach Art. 85 BezO durchzuführen, endet mit Abschluss des Prüfungsjahrgangs 2011.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ vom 26. Juli 2012 (OBABl Nr. 16/2012, S. 146) außer Kraft.

München, 28. Juli 2016
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Public Corporate Governance Kodex

für die Beteiligungen des Bezirks Oberbayern an dem
„Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“
und dessen verbundene Unternehmen (kbo)

– Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle –

Präambel und Geltungsbereich

kbo ist mit der Aufgabe betraut, als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie einschließlich der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen (Maßregelvollzug gem. Art. 95 AGSG), Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen, die verschiedenen Standorte unter einem unternehmerischen Dach zusammenzuführen, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert und erfolgreich zu steuern und weiterzuentwickeln.

Bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen müssen zum Wohle der Patienten und Mitarbeiter die öffentlichen Gemeinwohlbelange, der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens, die Qualität der Versorgung und die Humanität berücksichtigt werden. kbo und dessen Beteiligungsunternehmen wirtschaften selbstständig und unabhängig vom Bezirk Oberbayern. Beihilfen des Bezirks Oberbayern (Betriebs- und/oder Investitionszuschüsse), die über die bereits gewährten finanziellen Hilfen und die kostenfreie Nutzung von Grundstücken hinausgehen, können in der Regel nicht gewährt oder in Anspruch genommen werden.

Die dabei zugrunde zu legenden Standards werden in einer Leitlinie unter dem Titel Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligung des Bezirks Oberbayern an dem „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und dessen verbundenen Unternehmen (kbo) festgeschrieben.

Der vorliegende Public Corporate Governance Kodex basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen (§ 161 AktG).

Der Public Corporate Governance Kodex soll

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Gremien des Bezirks Oberbayern, Bezirksverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festlegen und definieren,
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich an öffentlichen Gemeinwohlbelangen und dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert, sicherstellen,
- dazu dienen, die Unternehmenstransparenz zu verbessern und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus allen Unternehmensbereichen und des Bezirks zu erhöhen.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet.

Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet sich kbo freiwillig, die folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle in der Unternehmensführung zu beachten.

Sofern kbo aufgrund von branchen- oder unternehmensspezifischen Bedürfnissen von den Empfehlungen wesentlich abweicht, ist kbo verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Der Bezirkstag beschließt den Public Corporate Governance Kodex mit den darin enthaltenen Standards für sein „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und dessen verbundene Unternehmen (kbo).

Die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zum Public Corporate Governance Kodex sollen für den Bezirk Oberbayern samt dessen Organen und Mitgliedern sowie dessen Ämter und Dienststellen zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden.

Wenn im Kodex bei der Bezeichnung von Personengruppen, Funktionen und anderen Kollektiven die männliche Form verwendet wird, so sind damit selbstverständlich Frauen und Männer gemeint. Die Verwendung der kürzeren männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

1. Der Verwaltungsrat

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Der Verwaltungsrat ist das vom Gesetz vorgegebene Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

1.1.2 In der Unternehmenssatzung soll bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Schulden-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können in der Unternehmenssatzung weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat unterworfen werden. Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen sollen – soweit nicht bereits in der Unternehmenssatzung geregelt – in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgelegt werden.

1.2 Aufgaben

1.2.1 Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung von kbo regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung im Rahmen der Unternehmenssatzung für kbo einzubinden.

- 1.2.2 Der Verwaltungsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die Ziele, die kbo verfolgt, den strategischen Zielen des Bezirks Oberbayern nicht entgegenstehen.
- 1.2.3 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 1.2.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit erfüllen kann. Der Bezirk Oberbayern und kbo sollen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen unterstützen.
- 1.2.5 Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 1.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Verwaltungsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden, gegebenenfalls soll er auf eine Anpassung hinwirken.
- 1.2.7 Der Verwaltungsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- 1.2.8 Die kommunalen Vertreter im Verwaltungsrat von kbo haben die Umsetzung der in der Unternehmenssatzung festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit kritisch zu hinterfragen.
- 1.2.9 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieses Public Corporate Governance Kodex bei kbo einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

1.3 Aufgaben und Befugnisse der/des Verwaltungsratsvorsitzenden

- 1.3.1 Die/der Verwaltungsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrates und leitet dessen Sitzungen.
- 1.3.2 Die/der Verwaltungsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorstand, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Er bedient sich hierzu dem Bereich Beteiligungen des Gesundheitswesens in der Bezirksverwaltung als administrativer Schnittstelle zwischen kbo und Bezirk.
- 1.3.3 Die/der Verwaltungsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand zu informieren. Die/der Verwaltungsratsvorsitzende soll sodann den Verwaltungsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen.
- 1.3.4 Der Verwaltungsrat bzw. die/der Vorsitzende legt das Vergabeverfahren der Jahresabschlussprüfung fest und bestätigt die Auswahl der Prüfungsgesellschaft. Verwaltungsrat bzw. die/der Vorsitzende kann Prüfungsschwerpunkte festlegen.
- 1.3.5 Der Verwaltungsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung nach § 4 KUV und nach § 5 Abs. 5 der Unternehmenssatzung durch alle Mitglieder des Verwaltungsrats achten.

1.4 Bildung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Verwaltungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Verwaltungsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

1.5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- 1.5.1 Bei der Entsendung sollte seitens des Bezirks Oberbayern bzw. der Fraktionen darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat jederzeit bezirkliche Vertreter angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.
- 1.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Verwaltungsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführungen von kbo angehören soll.

1.6 Vergütung

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Verwaltungsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

1.7 Interessenkonflikte

- 1.7.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die kommunalen Vertreter in den Verwaltungsratsgremien die besonderen Interessen des Bezirks Oberbayern, insbesondere die Beschlüsse der Bezirksgremien, berücksichtigen.
- 1.7.2 Kein Verwaltungsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 1.7.3 Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern

oder sonstigen Geschäftspartnern von kbo entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Dienst- und Werkverträge mit aktiven Aufsichtsräten sollen grundsätzlich nicht geschlossen werden.

Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Verwaltungsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.

1.8 Verschwiegenheitspflicht

- 1.8.1 Die kommunalen Verwaltungsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- 1.8.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Vertreter haben im Rahmen der ihnen obliegenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten während ihrer Tätigkeit im und nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben zu bewahren, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied beziehungsweise Vertreter Kenntnis erlangt haben. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks.

2. Der Vorstand

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Näheres legt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand fest.
- 2.1.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des kbo-Kommunalunternehmens, er hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft ordentliche kaufmännische Sorgfalt anzuwenden. Der Vorstand vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- 2.1.3 Der Vorstand soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.

2.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 2.2.1 Der Vorstand soll seine Pflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber dem Verwaltungsrat aktiv, zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsplanung, wahrnehmen.
- 2.2.2 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.
- 2.2.3 Die Interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 2.2.4 Der Vorstand soll ein Berichtswesen implementieren. Er informiert den Verwaltungsrat und den Bereich Beteiligungen des Gesundheitswesens in der Bezirksverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des

Risikomanagements (Halbjahresbericht). Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

- 2.2.5 Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.
- 2.2.6 Der Vorstand soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Verwaltungsrat mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden können.
- 2.2.7 Außerdem soll der Vorstand den Bereich Beteiligungen des Gesundheitswesens in der Bezirksverwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabschlusses unterstützen, indem er frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 2.2.8 Der Vorstand orientiert sich bei seinen Entscheidungen auch an den gesamtkommunalen Zielen und trägt damit seiner öffentlichen Verantwortung Rechnung.
- 2.2.9 Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Unternehmenssatzung, seiner Geschäftsordnung und möglicher Beteiligungsrichtlinien des Bezirks zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.
- 2.2.10 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

2.3 Vergütung

- 2.3.1 Ein leistungsbezogener Anteil der Vorstandsvergütung soll in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.
- 2.3.2 Der Vorstand darf Nebentätigkeiten, insbesondere Verwaltungsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übernehmen.
- 2.3.3 Die Vergütung/Bezüge des Vorstands einschließlich etwaiger Pensionszusagen werden im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

2.4 Interessenkonflikte

- 2.4.1 Der Vorstand unterliegt während seiner Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 2.4.2 Der Vorstand sowie Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 2.4.3 Der Vorstand ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Er darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.
- 2.4.4 Der Vorstand soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen legen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und dem Vorstand sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

2.5 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zum Vorstand sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen, sie kann bei erstmaliger Bestellung auch kürzer sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

2.6 Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

- 2.6.1 Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses des Bezirks Oberbayern eng und vertrauensvoll zusammen.
- 2.6.2 Die ausreichende Information des Verwaltungsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsräten.
- 2.6.3 Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (mindestens im Rahmen des Halbjahresberichts, bei Bedarf öfter).
- 2.6.4 Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat zeitnah unterrichtet, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 2.6.5 Der Verwaltungsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Verwaltungsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige

Unterlagen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats frühzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

- 2.6.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 2.6.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 2.6.8 Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Verwaltungsratssitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.
- 2.6.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an den Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- 2.6.10 Vorstand und Verwaltungsrat sollen jährlich im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses über die Corporate Governance von kbo berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodexes. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte-/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

3. Vorstand als Vertreter des Gesellschafters

3.1 Grundlagen

- 3.1.1 Die Gesellschafterversammlungen sind oberstes Organ der verbundenen Gesellschaften. Der Vorstand ist Vertreter des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in den Gesellschafterversammlungen. Bei mehreren Gesellschaftern nehmen die Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in ihrer Gesamtheit durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 3.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Bestellung der Geschäftsführer, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 3.1.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung und deren Überwachung. Bei mittelbaren Beteiligungen ist der Einfluss dadurch sicherzustellen, dass die wesentlichen Beschlüsse der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bedürfen.
- 3.1.4 Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens als erste und damit grundlegende strategische Ausrichtung im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Eine Verankerung des Gesellschaftszwecks erfolgt bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag und kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates geändert werden.
- 3.1.5 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Verabschiedung des Jahresabschlusses statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3.2 Aufgaben der Gesellschafter

Die Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands in Abstimmung mit den jeweiligen Geschäftsführungen, zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsplanung, grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Die Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags und die wirtschaftlichen Ziele sollen dabei klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung erörtert werden.

4. Verhaltenskodex

- 4.1 Die Gesellschaften werden verpflichtet, einen Verhaltenskodex zu entwickeln. Dieser soll Leitlinie für das verantwortungsbewusste, respektvolle und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Verhalten des Unternehmens, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiter nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch untereinander sein. Er soll zumutbare Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Public Corporate Governance Kodex und seiner formulierten Ziele enthalten. Insbesondere soll er das unternehmerische Geschäftsgebaren in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen gewährleisten.
- 4.2 Der Bereich Beteiligungen des Gesundheitswesens wirkt auf die zeitlich adäquate Umsetzung dieser Verpflichtung hin.

München, 11. Mai 2018

GESCHÄFTSORDNUNG kbo-VERWALTUNGSRAT

Geschäftsordnung

für den Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern –
Kornrnunalunternehmen“ (nachstehend KU)

1. Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung konkretisiert den Aufgabenbereich des Verwaltungsrates und ergänzt die bereits in der Unternehmenssatzung getroffenen Bestimmungen.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen KU und dem Bezirk Oberbayern und berichtet halbjährig dem Bezirkstag über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeiten. Er bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Nachfolgend werden einige Aufgaben konkretisiert.

2.1 Aufgaben für das Kommunalunternehmen (KU)

- (1) Der Verwaltungsrat ist nach Maßgabe von Gesetz, der Unternehmenssatzung und dieser Geschäftsordnung das Kontrollorgan des KU.
- (2) Ausgestaltung des Dienstvertrages Vorstand

2.2 Aufgaben für die verbundenen gGmbHs und andere Gesellschaften

Genehmigung der Bestellung durch den Vorstand von Geschäftsführungen, Ärztlichen Direktorinnen bzw. Direktoren und Pflegedirektorinnen bzw. Pflegedirektoren in den Tochterunternehmen und anderen Gesellschaften, zum Beispiel Servicegesellschaften.

2.3 Übergeordnete Aufgaben

- (1) Vorbereitung der Entscheidungsfindung im Bezirkstag
- (2) Entscheidungsfindung über Strukturen bzw. wesentliche strukturelle Änderungen

2.4 Finanzwirtschaftliche Aufgaben

- (1) Wirtschaftsplanung (Investitions- und Finanzierungsplanung) für das KU und verbundene Einrichtungen
- (2) Maßnahmen innerhalb der Wirtschaftsplanung wie
 - Abschluss von Verträgen ab **250.000,00 €** im Einzelfall und **15.000,00 €** wiederkehrend monatlich,
 - Kreditaufnahmen ab einer Höhe von **250.000,00 €**. **Dies gilt nicht bei Kreditaufnahmen für im Wirtschaftsplan enthaltene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese den Gesamtbetrag der im Vermögensplan festgesetzten Kredite nicht überschreiten. Kassenkredite dürfen ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge nicht übersteigen,**
 - Gewährung von Darlehen für verbundene Unternehmen ab einer Höhe von **250.000,00 €**,
 - Investitionsentscheidungen ab einer Höhe von **250.000,00 €**

und Maßnahmen außerhalb der Wirtschaftsplanung wie

- Abschluss von Verträgen ab **100.000,00 €** im Einzelfall und **5.000,00 €** wiederkehrend monatlich,
- Kreditaufnahme ab einer Höhe von **100.000,00 €**. **Kassenkredite dürfen ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge nicht übersteigen,**
- Gewährung von Darlehen für verbundene Unternehmen ab einer Höhe von **100.000,00 €**,
- Investitionsentscheidungen ab einer Höhe von **100.000,00 €**

sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

- (3) Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns

3. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist über die Konten des KU uneingeschränkt zeichnungsberechtigt. Weitere Anordnungsbefugnisse können durch Dienstanweisung geregelt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Verwaltungsrat der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Gutachten zur Verschwiegenheitspflicht und der Haftung der Verwaltungsratsmitglieder und Auskunftsrechten der Bezirksorgane

Inhalt

- 50 | I. Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen
- 56 | II. Nichtöffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen
- 58 | III. Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
- 61 | IV. Auskunftsrechte der Bezirksorgane
- 66 | V. Haftung der Verwaltungsratsmitglieder

VERSCHWIEGENHEIT UND HAFTUNG VON VERWALTUNGSRÄTEN

I. Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen

Nach Art. 75 Abs. 1 S. 1 Bezirksordnung (BezO) kann der Bezirk selbstständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (**Kommunalunternehmen**) errichten.

Dies gilt gemäß Art. 25 S. 1 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) auch für kommunale Krankenhäuser.

Art. 25 BayKrG – Rechtsformen kommunaler Krankenhäuser:

„Für die Rechtsformen kommunaler Krankenhäuser gelten die Vorschriften des Kommunalrechts. ²Art. 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 83 Abs. 2 der Landkreisordnung sowie Art. 81 Abs. 2 Bezirksordnung gelten nicht für Unternehmen zum Betrieb von Krankenhäusern.“

Art. 76 BezO¹ enthält die gesetzlichen Vorgaben zu den Organen des Kommunalunternehmens.

Art. 76 BezO – Organe des Kommunalunternehmens; Personal:

„(1) ¹Das Kommunalunternehmen wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. ²Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ³Der Bezirk hat darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

(2) ¹Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. ²Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

⁴Im Fall des Satzes 3 Nr. 1 unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Bezirkstags. ⁵Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass der Bezirkstag den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. ⁶Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht. ⁷Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 40 entsprechend.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. ²Den Vorsitz führt die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident; mit ihrer oder seiner Zustimmung kann der Bezirkstag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. ³Das vorsitzende Mitglied nach Satz 2 Halbsatz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Bezirkstag für fünf Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. ⁵Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind. [...]“

Hauptorgane des Kommunalunternehmens der Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo-KU) sind der **Vorstand** und der **Verwaltungsrat** (Art. 76 BezO).

Der Verwaltungsrat besteht aus der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten als vorsitzendem Mitglied und den übrigen Mitgliedern, die vom Bezirkstag für fünf Jahre bestellt werden. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung bestellt.

Darüber hinaus können auch Mitglieder in den Verwaltungsrat bestellt werden, die nicht dem Bezirkstag angehören.

¹ In der ab dem 15.10.2023 geltenden Fassung der Bezirksordnung.

Nach § 6 Abs. 1 der Unternehmenssatzung Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (Unternehmenssatzung) besteht der Verwaltungsrat aus **zwölf Bezirks-tagsgliedern** und **der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsidenten** als **stimmberechtigten Mitgliedern**. Dauerhaft beigeladen sind eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beschäftigten des Kommunalunternehmens oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitendenvertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung.

§ 6 Unternehmenssatzung – Verwaltungsrat:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder aus der Mitte des Bezirkstags und die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag des Bezirks Oberbayern bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2–5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Beschäftigten des kbo-KUs oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung dauerhaft beratend bei. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Personen dauerhaft beratend beigeladen werden.“

Die **Aufgaben** des Verwaltungsrats ergeben sich aus Art. 76 Abs. 2 BezO. Er überwacht den Vorstand und entscheidet über die in Art. 76 Abs. 2 Satz 3 BezO aufgeführten, besonders bedeutsamen Angelegenheiten. Weitere Aufgaben können dem Verwaltungsrat in der Unternehmenssatzung übertragen werden.

§ 7 Unternehmenssatzung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates.

§ 7 Unternehmenssatzung – Zuständigkeit des Verwaltungsrates:

„(1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des kbo-KUs Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des kbo-KUs Einsicht nehmen lassen.

(2) Der Verwaltungsrat berichtet den Organen des Bezirks Oberbayern halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. strategische Vorgaben für das kbo-KU und verbundene Unternehmen sowie wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des kbo-KUs oder verbundenen Unternehmen,
2. den Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
3. den Erlass von Geschäftsordnungen für (auch verbundene) Unternehmen,
4. erhebliche Maßnahmen soweit Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betroffen sind. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem in diesem Rahmen anstelle des Vorstands über die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der in § 3 Abs. 4 genannten Unternehmen und gegenüber dem in § 3 Abs. 3 genannten Personal. Entscheidungen über die personelle Besetzung im ZeSaM (§ 3 Abs. 5) erfolgen im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern,
5. die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umwidmung von Betriebsstätten,
6. die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von (auch verbundenen) Unternehmen sowie Erwerb, Veränderung und Aufgabe von Gesellschaftsbeteiligungen,
7. den Erlass von Satzungen für den Bereich der Berufsfachschulen,
8. Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse,
9. die Geschäftsordnung für den Vorstand, die u. a. weitere Regelungen zur Entscheidungskompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand beinhaltet,
10. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen,
11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie über die Billigung des Konzernabschlusses,
12. die Feststellung der Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung für das kbo-KU sowie die verbundenen Unternehmen. Sofern sich Berührungspunkte mit dem Bezirk Oberbayern ergeben (z. B. Investitionszuschüsse, Risiko) ist die Wirtschaftsplanung mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen. Nähere Regelungen zu Einzelentscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsplanung erfolgen (z. B. Investitionsmaßnahmen, Finanzierungen), befinden sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen,
13. die Bestellung des Abschlussprüfers,
14. die Entlastung des Vorstands,

15. die Berufung der Sprecherinnen und Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren des kbo-KUs in das Leitungsgremium,
16. die Bestellung, den Abschluss und die Ausgestaltung sowie Änderungen von Anstellungsverträgen der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer, der Ärztlichen Direktorinnen bzw. der Ärztlichen Direktoren, der Pflegedirektorinnen bzw. der Pflegedirektoren der Gesellschaften des kbo-KUs, sowie der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer der verbundenen Unternehmen und deren Entlassung. Das gleiche gilt für die jeweiligen Stellvertretungen, soweit diese dauerhaft mit Aufgaben der jeweiligen Leitungsfunktion betraut sind und es sich nicht ausschließlich um Abwesenheitsvertretungen handelt,
17. die Bestellung, den Abschluss und die Ausgestaltung sowie die Änderung von Anstellungsverträgen der Maßregelvollzugsleitungen und deren jeweilige Stellvertretungen und deren Entlassung. Geplante Neubesetzungen einer Maßregelvollzugsleitung und deren jeweilige Stellvertretungen sind über den Bezirk Oberbayern der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde. Die unter Nr. 17 genannten Bestellungen werden im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern getroffen.
18. Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden sowie Entscheidungen über Tarifverträge, auch für verbundene Unternehmen
19. den Erlass des Beleihungsverwaltungsaktes nach § 3 Abs. 4. [...]“

Gemäß Art. 76 Abs. 2 S. 4 bis 6 BezO unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder beim Erlass von Satzungen und Verordnungen den **Weisungen** des Bezirkstags. Die Unternehmenssatzung kann außerdem Weisungsrechte in bestimmten anderen Fällen vorsehen. Eine Abstimmung von Verwaltungsratsmitgliedern entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats jedoch nicht.

Die entsprechenden Regelungen sind in § 7 Abs. 6 und 7 Unternehmenssatzung. Verwaltungsratsmitglieder müssen sich in ihren Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks Oberbayern orientieren. Sie sind bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem Kommunalunternehmen sowie bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von

grundsätzlicher Bedeutung explizit an die Weisungen der Organe des Bezirks gebunden. Gleiches gilt bei Entscheidungen zum Maßregelvollzug, hier sind überdies die Weisungen der Fachaufsichtsbehörde zu beachten.

§ 7 Unternehmenssatzung – Zuständigkeit des Verwaltungsrates

„[...]“

(6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks Oberbayern orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen der Organe des Bezirks gebunden:

1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem kbo-KU und
2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie
 - Klinikstandortfragen und
 - Regionalisierung.

(7) Bei Entscheidungen, die den Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betreffen, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates explizit an Weisungen der Organe des Bezirks Oberbayern sowie der Fachaufsichtsbehörde gebunden. Weisungen der Fachaufsichtsbehörde gehen Weisungen der Organe des Bezirks vor. [...]“

Weitere Regelungen für Kommunalunternehmen sind in der **Verordnung über Kommunalunternehmen** (KUV) enthalten.

II. Nichtöffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen

Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich **nicht öffentlich**. Dies resultiert aus der Funktion und den Aufgaben des Verwaltungsrates als Kontroll- und Überwachungsgremium in Bezug auf den Vorstand. Im Rahmen dieser Aufgaben erlangen die Mitglieder des Verwaltungsrates typischerweise Kenntnis von Informationen und Geschäftsgeheimnissen, die im Interesse des Kommunalunternehmens der **Geheimhaltung** bedürfen.²

Dies korrespondiert mit der Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens gemäß § 4 KUV (siehe die Ausführungen Kapitel III.).

Da Teilnahmerechte an nicht öffentlichen Sitzungen an die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium gebunden sind, haben Dritte oder auch Mitglieder des Bezirkstags, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, kein Teilnahmerecht. Gleichwohl kann der Verwaltungsrat im Einzelfall sachverständige Personen bei einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen, damit diese das Gremium bei den Entscheidungen beraten können.³

Die entsprechende Regelung findet sich § 8 Abs. 9 Unternehmenssatzung. Der Verwaltungsrat tagt nichtöffentlich, er kann im Einzelfall die Öffentlichkeit per Beschluss zulassen.

§ 8 Unternehmenssatzung – Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates:

„[...] (9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. [...]“

Die Unternehmenssatzung enthält keine Regelung zu der Frage, ob die **Stellvertretungen** an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen dürfen, auch wenn kein Vertretungsfall vorliegt. Sie müssen jedoch sinnvollerweise zumindest dann als Zuhörende an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen können, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, weil beispielsweise Themen behandelt werden, die in einer späteren Sitzung ebenfalls auf der Tagesordnung stehen werden und in dieser Sitzung eine Stellvertretung relevant wird. Sie haben als Zuhörende aber weder Rederecht noch Antragsrecht.

² Klein/Kullmann, Kommunen als Unternehmer, Stand: 01.03.2023, Gz. 33.12 Nr. 3.1

³ Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 3.1; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Stand: Juli 2023, Art. 90 GO, Erl. 3.3

Eine **Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit** regelt § 2 Abs. 4 KUV. Verwaltungsratssitzungen sind dann öffentlich abzuhalten, wenn in den Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen. Insoweit gelten dann die Regelungen für die Öffentlichkeit in Art. 43 BezO. Ein Verstoß gegen dieses tragende Prinzip des Kommunalverfassungsrechts hätte die Ungültigkeit des Beschlusses über die Satzung zur Folge.⁴

Nach § 2 Abs. 2 S. 3 Unternehmenssatzung kann das Kommunalunternehmen anstelle des Bezirks Oberbayern Satzungen für den Bereich der Berufsfachschulen erlassen.

⁴ Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 3.1; Schulz/Wachsmuth/Zwick, a.a.O., Art. 90 GO, Erl. 3.3; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Stand: Januar 2023, Art. 90 GO, Rn. 12

III. Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsratsmitglieder

Da die Sitzungen des Verwaltungsrates und daraus hervorgehende Beschlüsse und Verhandlungsergebnisse in der Regel nicht öffentlich sind, unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates der **Verschwiegenheitspflicht** nach § 4 KUV

§ 4 KUV – Verschwiegenheitspflicht:

„¹Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.“

Während der Tätigkeit im Verwaltungsrat und auch nach dem Ausscheiden haben die Verwaltungsratsmitglieder **Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** zu bewahren, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglieder Kenntnis erlangt haben. Unter den Begriff Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fallen alle auf das Kommunalunternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind und an deren Geheimhaltung das Kommunalunternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verschwiegenheitspflicht korrespondiert mit der Überwachungsfunktion des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen sich darauf verlassen können, dass sie im Gremium offen über alle relevanten Vorgänge diskutieren und beraten können und vertrauliche oder geheime Informationen nicht nach außen dringen.⁵

§ 4 S. 3 KUV regelt jedoch eindeutig, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberbayern gilt. Die **Auskunftsrechte** der Gremien des Bezirks sowie die **Informationspflichten** der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber dem Bezirk Oberbayern thematisiert das nächste Kapitel.

Die entsprechende Verpflichtung ist in § 6 Abs. 6 Unternehmenssatzung zu finden.

⁵ Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 5

§ 6 Unternehmenssatzung – Verwaltungsrat:

„[...]“

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden dauerhaft beigeladenen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Hiervon unbenommen sind die Berichts- und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks Oberbayern. Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle der Bezirkstagspräsidentin bzw. des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks Oberbayern das kbo-KU tritt.“

Zudem verweist die Unternehmenssatzung auf die für die Bezirkstagsmitglieder geltende Verschwiegenheitspflicht in Art. 14 Abs. 3 BezO, die für die Verwaltungsratsmitglieder ebenfalls Anwendung findet.

Art. 14 BezO – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht⁶:

„[...]“

(3) 1 Ehrenamtlich tätige Personen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 2 Über die Genehmigung entscheidet die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).“

Nach Art. 14 BezO gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder über Tatsachen, die **offenkundig** sind oder ihrer Bedeutung nach **keiner Geheimhaltung** bedürfen. Solche Informationen dürfen unproblematisch an jedermann weitergegeben werden.

Verletzt das einzelne Bezirkstagsmitglied diese Verschwiegenheitspflicht, so verhält er oder sie sich rechtswidrig. Wurde dabei mindestens fahrlässig gehandelt, so ist die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach Art. 14 Abs. 4 BezO möglich. Ggf. besteht auch eine straf- und zivilrechtliche Haftung (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel V).

⁶ In der ab dem 15.10.2023 geltenden Fassung der Bezirksordnung.

Die **stellvertretenden Mitglieder** unterliegen im Übrigen den gleichen Verschwiegenheitspflichten wie die primären Verwaltungsratsmitglieder. Zwar regelt die Unternehmenssatzung keine detaillierten Auskunftsrechte der Stellvertretungen. Damit der Verwaltungsrat aber auch in einem Vertretungsfall entscheiden oder beraten kann, muss ein umfassender Informationsfluss zwischen dem eigentlichen Verwaltungsratsmitglied und der Stellvertretung möglich sein. Dieser Informationsfluss beschränkt sich auch nicht nur auf die einzelnen Tagesordnungspunkte, in denen der Vertretungsfall vorliegt, sondern auch auf die grundsätzlichen Vorgänge im Verwaltungsrat. Solange kein Vertretungsfall vorliegt, haben die Vertreterinnen bzw. Vertreter aber kein selbstständiges Auskunftsrecht.

IV. Auskunftsrechte der Bezirksorgane und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsratsmitglieder besteht nicht gegenüber dem Bezirk Oberbayern und seinen Organen. Der Bezirkstag und seine beschließenden (zuständigen) Ausschüsse müssen nicht nur die für die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Verwaltungsratsmitgliedern erforderlichen **Informationen** erhalten, sondern auch über andere Beschlüsse und Entscheidungen unterrichtet werden, die für **die Ausübung der Steuerung und Einflussaufnahme auf das Kommunalunternehmen** erforderlich sind.⁷

Allerdings steht dieses Auskunftsrecht lediglich den **Organen des Bezirks** zu, nicht aber einzelnen Bezirkstags- oder Ausschussmitgliedern.⁸ Einzelne Bezirkstagsmitglieder können daher keine Auskunftsrechte geltend machen, dies kann nur der Bezirkstag oder ein beschließender und zuständiger Ausschuss nach einem entsprechenden Beschluss.

Da weder die BezO noch die KUV weitere Auskunfts- und Informationspflichten des Verwaltungsrates vorsehen, sollte die Unternehmenssatzung eine entsprechende Regelung zur Informationspflicht des Verwaltungsrates gegenüber den kommunalen Entscheidungsgremien über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens enthalten.⁹ Die **Berichts- und Informationspflicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberbayern** ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Unternehmenssatzung.

§ 7 Abs. 2 Unternehmenssatzung – Zuständigkeit des Verwaltungsrates:

„(2) Der Verwaltungsrat berichtet den Organen des Bezirks Oberbayern halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.“

Die **Auskunftsspflicht** besteht gegenüber dem **Bezirkstag** und den beschließenden Ausschüssen. Bei den Ausschüssen ist jedoch dahingehend zu unterscheiden, ob sie sachlich für Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zuständig sind.

⁷ Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 5

⁸ Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 5; Schulz/Wachsmuth/Zwick, a.a.O., Art. 90 GO, Erl. 3.3

⁹ Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 5; Schulz/Wachsmuth/Zwick, a.a.O., Art. 90 GO, Erl. 3.3

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern¹⁰ (GeschO) ist der **Bezirksausschuss** nach § 7 Abs. 3 für folgende Angelegenheiten beschließend zuständig, die das Kommunalunternehmen betreffen:

§ 7 Abs. 3 GeschO – Der Bezirksausschuss:

„[...]“

14. Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie die Behandlung der Jahresberichte,

16. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,

17. Erteilung des Einvernehmens zur Besetzung des leitenden Maßregelvollzugs-personals gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 17 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen, [...]“

Die **weiteren Ausschüsse** des Bezirks Oberbayern (Sozial- und Gesundheitsausschuss, Werkausschuss, Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie, Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen und Personalausschuss) haben keine beschließenden Zuständigkeiten in Bezug auf das Kommunalunternehmen. Ihnen gegenüber bestehen daher keine Auskunftspflichten.

Überdies ist die **Reichweite der Auskunftspflicht** zu bestimmen. Dies korrespondiert wiederum mit dem **Überwachungsrecht** des Bezirkstags Art. 22 Abs. 2 S. 1 BezO und dem damit verbundenen Antrags- und Auskunftsrecht von Bezirkstagsmitgliedern. Fraktionen, Wählergruppen sowie einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen von Bezirkstagsmitgliedern können zunächst im Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss einen Antrag stellen, bestimmte Angelegenheiten von kbo im Rahmen der Überwachungspflicht zu behandeln oder Informationen einzuholen. Mit einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss können diese Informationen dann angefordert werden.

¹⁰ In der Fassung vom 20.07.2023

Das **Überwachungsrecht** des Bezirkstags umfasst nicht nur die gesamte Bezirksverwaltung, sondern beinhaltet ein umfassendes Informationsrecht über alle bezirklichen Angelegenheiten sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises. Die Überwachungsbefugnis des Bezirkstages erstreckt sich u. a. auf den gesamten Entscheidungsbereich der Gremien und des Bezirkstagspräsidenten, den Vollzug der durch den Bezirkstag oder seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse, das Handeln sämtlicher Bezirksorgane und die hoheitliche und wirtschaftliche Betätigung des Bezirks.¹¹

Das Überwachungsrecht umfasst grundsätzlich keine Beteiligungsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit des Bezirks wie das Kommunalunternehmen. Soweit das Kommunalunternehmen jedoch mit dem **Bezirk in eine rechtliche Beziehung** tritt, werden diese verhandelten Angelegenheiten Teil des Verwaltungshandelns und damit auch Gegenstand des Überwachungsrechts.¹²

Zielt dagegen ein Antrag eines Bezirkstagsmitglieds auf eine bestimmte Entscheidung hinsichtlich kbo, dann ist maßgeblich, ob überhaupt eine **Befassungskompetenz** des Bezirks besteht und eine Zuständigkeit des Bezirkstags oder des Bezirksausschusses besteht.

Zuständigkeiten des **Bezirkstags** in Bezug auf Angelegenheiten des kbo ergeben sich aus § 2 und 3 GeschO.

§ 2 GeschO – Zuständigkeit kraft Gesetzes:

„[...]“

8. Entscheidungen im Sinn von Art. 81 a BezO bei Unternehmen und Regiebetrieben des Bezirks einschließlich der Beteiligungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,

§ 3 GeschO – Weitere Zuständigkeit:

„1. Beschlussfassung über die Grundsätze des Bezirks Oberbayern zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie,

¹¹ Widtmann/Grasser/Glaser, a.a.O., Art. 30 GO, Rn. 10; Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Bayerische Kommunalgesetze, Stand: Juli 2022, Art. 30 GO, Rn. 4

¹² Widtmann/Grasser/Glaser, a.a.O., Art. 30 GO, Rn. 10a

Psychosomatik und Suchtmedizin aller Lebensalter,
[...]

9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 4 Nr. 3 S. 2,

10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,

11. Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und / oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben,

Der Bezirkstag ist zunächst für grundsätzliche Entscheidungen hinsichtlich des Kommunalunternehmens wie deren Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Kommunalunternehmen und die Auflösung von Kommunalunternehmen (§ 2 Nr. 8 GeschO) zuständig. Außerdem beschließt er über die Grundsätze zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin (§ 3 Nr. 1 GeschO), die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder sowie Stellvertretungen (§ 3 Nr. 9 GeschO), die Erteilung von Weisungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, wenn widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem Kommunalunternehmen bestehen und strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung wie Klinikstandortfragen und Regionalisierung (§ 3 Nr. 10 GeschO i. V. m. § 7 Abs. 6 S. 2 Unternehmenssatzung). Schließlich liegt auch die Zuständigkeit zur Beschlussfassung für Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das Kommunalunternehmen bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben, beim Bezirkstag (§ 3 Nr. 11 GeschO).

Der **Bezirksausschuss** beschließt, wie bereits oben ausgeführt, über die Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen im Kommunalunternehmen sowie die Behandlung der Jahresberichte (§ 7 Abs. 3 Nr. 14 GeschO). Überdies entscheidet er im

Bereich des Maßregelvollzugs über die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat (§ 7 Abs. 3 Nr. 16 GeschO i. V. m. § 7 Abs. 7 S. 1 Unternehmenssatzung) und das Erteilen des Einvernehmens zur Besetzung des leitenden Maßregelvollzugspersonals (§ 7 Abs. 3 Nr. 17 GeschO i. V. m. §§ 3 Abs. 3, § 7 Abs. 3 Nr. 17 Unternehmenssatzung).

Betrifft die Anfrage demnach eine Zuständigkeit des Bezirkstags oder Bezirksausschusses (z. B. im Rahmen der Überwachungspflicht oder aufgrund der einzelnen Zuständigkeiten nach GeschO) oder auch das Handeln von Organisationseinheiten der Bezirksverwaltung (z. B. von den Klinischen Beteiligungen und Gesundheitswesen) und Vereinbarungen mit dem Kommunalunternehmen (z. B. Nutzungsüberlassungsverträge, öffentlich-rechtliche Verträge im Zusammenhang mit dem Maßregelvollzug), dann besteht eine Auskunftspflicht nach den Vorgaben der GeschO.

Betrifft eine der genannten Zuständigkeiten die in der Rechtsform von GmbHs betriebenen Töchter des Kommunalunternehmens, erstreckt sich der Informationsanspruch der Organe des Bezirks auch auf alle Angelegenheiten der untergeordneten GmbHs. Die Geschäftsführer der Tochter-GmbHs sind dem Kommunalunternehmen als Gesellschafter in vollem Umfang auskunftsverpflichtet und das Kommunalunternehmen als GmbH-Gesellschafter kann vom Vorstand über alle Interna der GmbHs informieren. Der Verwaltungsrat hat diesbezüglich ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand des Kommunalunternehmens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Unternehmenssatzung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens und damit auch über die Tochterunternehmen.

Dies ist in jedem Einzelfall nach der Reichweite der konkreten Anfrage zu ermitteln.

V. Haftung der Verwaltungsratsmitglieder

Hinsichtlich der **zivilrechtlichen Haftung** der Mitglieder des Verwaltungsrates ist zwischen der Haftung im Innen- und Außenverhältnis zu unterscheiden.¹³

Für die **zivilrechtliche Haftung** der Verwaltungsratsmitglieder im **Innenverhältnis gegenüber dem Kommunalunternehmen** fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung. Ebenso scheiden vertragliche Ansprüche aus, weil keine vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Kommunalunternehmen bestehen. Ebenso scheidet eine direkte Anwendung von Art. 14 Abs. 4 BezO (Haftung der Bezirksamtsmitglieder gegenüber dem Bezirk) aus, da die Verwaltungsratsmitglieder nicht für das Kommunalunternehmen, sondern für den Bezirk Oberbayern ehrenamtlich tätig werden.¹⁴

Eine Haftungsgrundlage könnte sich aus unerlaubter Handlung, im Besonderen aus § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bei Verletzung eines Schutzgesetzes oder aus § 826 BGB bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung ergeben.¹⁵

§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

¹³ Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

¹⁴ Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Stand: April 2023, Gz. 10.90, Erl. 17; Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

¹⁵ Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

§ 826 BGB - Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Dem kommt jedoch kaum praktische Bedeutung zu. Zum einen erfasst § 823 Abs. 2 BGB keine Vermögensstraftaten, zum anderen setzt § 826 BGB eine vorsätzliche Tat voraus, fahrlässige Pflichtverletzungen sind nicht erfasst. Eine direkte Haftung gegenüber dem Kommunalunternehmen wird in der Praxis nur bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung gegeben sein.¹⁶

Im **Verhältnis zwischen Kommunalunternehmen und Bezirk Oberbayern** kommt eine Haftung nur im Rahmen des Amtshaftungsanspruches gegenüber dem Bezirk nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 des Grundgesetzes (GG) in Betracht, wenn Verwaltungsratsmitglieder ihre Pflichten schuldhaft verletzen.¹⁷

§ 839 BGB - Haftung bei Amtspflichtverletzung:

„(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

¹⁶ Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

¹⁷ Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, a.a.O., Gz. 10.90, Erl. 17; Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

Art 34 GG:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Da Verwaltungsratsmitglieder Aufsichtsfunktionen bei einem Unternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) ausüben, sind sie **Beamte im haftungsrechtlichen Sinn**. Der Bezirk Oberbayern haftet gegenüber dem Kommunalunternehmen für Pflichtverletzungen und muss dann seinerseits nach Art. 14 Abs. 4 S. 3 BezO die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Haftung freistellen, wenn der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Bezirk die Verwaltungsratsmitglieder in Regress nehmen.¹⁸

Art. 14 Abs. 4 BezO - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht:

„(4) [...] 3Der Bezirk stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.“

Daneben haften die **Verwaltungsratsmitglieder auch als Bezirkstagsmitglieder** allgemein gegenüber dem Bezirk nach Art. 14 Abs. 4 S. 2, wenn sie gegen ihre Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten als ehrenamtlich tätige Bezirkstagsmitglieder verstoßen. Die Haftung tritt jedoch nur ein, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

Da es sich beim Verwaltungsrat um ein Innenorgan des Kommunalunternehmens handelt, hat der Bereich der **Haftung im Außenverhältnis gegenüber Dritten** ebenfalls nur eine untergeordnete Bedeutung. Weder bestehen in der Regel vertragliche Rechtsbeziehungen zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und außenstehenden Dritten, noch kann aus den

internen Verpflichtungen der Verwaltungsratsmitglieder eine Garantenstellung in Bezug auf Dritte abgeleitet werden, die zu einer deliktischen Haftung führen würde.¹⁹

Eine Haftung z. B. aus Amtspflichtverletzung gegenüber dem Bezirk tritt nur ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied eine **Pflichtverletzung durch aktives Tun oder Unterlassen** begangen hat. Es muss sich um eine Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht handeln, sie kann zugleich aber auch gegenüber dem Bezirk bestehen.

Zu den **Pflichten von Verwaltungsratsmitgliedern** gehört neben der **Überwachung des Vorstands** auch die Pflicht, sich **aktiv um die Belange des Kommunalunternehmens** zu kümmern. Pflichtverletzungen liegen vor, wenn Mitglieder ohne gebotene Information und darauf bauender Chancen- und Risikoabschätzung voreilig nachteiligen Geschäften zustimmen, die einen Schaden für das Kommunalunternehmen zur Folge haben. Eine Pflichtverletzung ergibt sich überdies auch aus einer weisungswidrigen Abstimmung. Im Gegensatz dazu führt eine Entscheidung aufgrund einer ausdrücklichen Weisung an das Verwaltungsratsmitglied aber nicht zu einer Haftung. Grundsätzlich obliegen die Pflichten und Aufgaben dem Verwaltungsrat als Ganzes, es besteht daher zunächst eine Gesamtverantwortung aller Verwaltungsratsmitglieder. Dieser Gesamtverantwortung entgeht das einzelne Verwaltungsratsmitglied nur, wenn es alles Zumutbare unternommen hat, um eine Pflichtverletzung durch den Verwaltungsrat zu verhindern.²⁰

Bereits im Kapitel III wurde auf die Verpflichtung zur **Verschwiegenheit** hingewiesen. Grundsätzlich obliegen die Pflichten und Aufgaben dem Verwaltungsrat als ganzes Gremium und es besteht eine Gesamtverantwortung aller Mitglieder. Dieser Gesamtverantwortung entgeht das einzelne Verwaltungsratsmitglied nur, wenn es alles Zumutbare unternommen hat, um eine Pflichtverletzung durch das Gremium zu verhindern.²¹

Über die allgemeinen Vorgaben hinaus ergeben sich **konkrete Pflichten** für den Verwaltungsrat aus der **Unternehmenssatzung** und seiner Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat überwacht gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 der Unternehmenssatzung den Vorstand und die Geschäftspolitik. Die Verwaltungsratsmitglieder haben sich nach § 7 Abs. 6

18 Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, a.a.O., Gz. 10.90, Erl. 17; Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

19 Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

20 Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

21 Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

S. 1 Unternehmenssatzung bei Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks zu orientieren und unterliegen in bestimmten Themen den Weisungen der Organe des Bezirks (§ 7 Abs. 6 S. 2, Abs. 7 Unternehmenssatzung).

§ 7 - Zuständigkeit des Verwaltungsrates:

„(1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des kbo-KUs Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des kbo-KUs Einsicht nehmen lassen.

[...]

(6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks Oberbayern orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen der Organe des Bezirks gebunden:

1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem kbo-KU und
2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie
 - Klinikstandortfragen und
 - Regionalisierung.

(7) Bei Entscheidungen, die den Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betreffen, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates explizit an Weisungen der Organe des Bezirks Oberbayern sowie der Fachaufsichtsbehörde gebunden. Weisungen der Fachaufsichtsbehörde gehen Weisungen der Organe des Bezirks vor.“

Wie bereits im Kapitel III. erwähnt, unterliegen die Verwaltungsräte auch der Verschwiegenheitspflicht (§ 4 KUV, § 6 Abs. 6 Unternehmenssatzung).

Hinsichtlich des **Verschuldens** muss dem Verwaltungsratsmitglied Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können.

Vorsatz verlangt bewusstes und gewolltes Handeln, jedoch keine Schädigungsabsicht. Bedingter Vorsatz, also eine billigende Inkaufnahme der Pflichtverletzung, genügt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in grober Weise außer Acht gelassen wurde. Bei der Beurteilung kommt es darauf an, welche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Führung des Amtes im Durchschnitt erforderlich sind. Jeder Amtsinhaber muss sich die für die Führung seines Amtes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verschaffen. Bei Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung hat jeder Inhaber eines öffentlichen Amtes die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (z. B. Zuziehung der Verwaltung, sonstiger Fachbehörden, von Sachverständigen; juristischer Rat) sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich aufgrund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsmeinung zu bilden. Ist die so gewonnene Meinung rechtlich vertretbar, kann daraus kein Schuldvorwurf entstehen. Ein weiterer zu berücksichtigender Umstand ist auch die jeweilige Funktion des Mitglieds, so als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder einfaches Mitglied. Sonderfunktionen steigern die Verantwortung des betreffenden Mitglieds ebenso wie besondere Kenntnisse oder Erfahrungen.²²

Grenzen eines möglichen Rückgriffs ergeben sich dann, wenn ein besonders hoher Schaden vorliegt, dessen voller Ersatz die Lebenshaltung des kommunalen Wahlbeamten beeinträchtigen und so zu einer Existenzgefährdung führen würde. In einem besonderen Einzelfall kann der bestehende Ersatzanspruch auch nur zum Teil durchgesetzt werden. Insoweit steht dem Bezirk ein Ermessen zu.

[Gutachten des Referates für Allgemeine Rechtsangelegenheiten des Bezirk Oberbayern, Oktober 2023](#)

²² Hümmer/Griebel, Kommunale Wahlbeamte, Stand: Juni 2023, Gz. 30.02, Erl. 5.4.4; Klein/Kullmann, a.a.O., Gz. 33.12, Nr. 6.1

Handwriting practice area on page 72, consisting of 20 horizontal dotted lines.

Handwriting practice area on page 73, consisting of 20 horizontal dotted lines.

A series of 20 horizontal dotted lines for writing notes.



Impressum:

Herausgeber

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Prinzregentenstraße 18

80538 München

Telefon | 089 5505227-0

Web | kbo.de

Stand | aktualisierte Neuauflage Oktober 2023

Hinweis | Die weibliche und die männliche Form werden abwechselnd oder gemischt verwendet, es sind jedoch grundsätzlich alle Geschlechter gemeint.